

verblüffen zunächst. Weiß etwa der Reutlinger Schradin etwas von Zwinglis Studienaufenthalt in Paris? Der Wortlaut scheint es nahe-zulegen. Aber die Äußerung ist doch wohl anders zu verstehen. Wie Konrad Som ohne Luther noch lange ein Kanonist geblieben wäre, so würde Zwingli ohne Luther noch lange ein Pariser, d. h. ein Scholastiker der Pariser Schule geblieben sein. Paris verkörpert also hier die Pariser Richtung der Wissenschaft. Nun wäre denkbar, daß auch Zwingli in der von Mangold aufgezeichneten Notiz sich in diesem Sinn — mißverständlich — ausgedrückt hätte, wobei der nähere Wortlaut offen bleiben muß. Etwa: zur Zeit, als ich von den Parisern (d. h. vom Studium der Scholastik) fort nach Zürich kam. Aber das bleibt Vermutung. Über die kommen wir in der ganzen Frage überhaupt nicht hinaus.

Noch komplizierter wird die Sachlage, wenn nun eine andere Tradition statt nach Paris nach — Tübingen weist. Im zweiten Teile seiner großen *Historia sacramentaria* (Zürich 1602) gibt der Zürcher Rudolph Hospinian p. 22f. eine kurze Zwingli-Biographie. Hier heißt es: „Cum decem annorum esset, Basileam ablegatus praeceptorem ibi nactus est fidelissimum simul et doctissimum. Basilea Bernam missus est ad Henricum Lupulum, sub quo in Graeca et Hebraea lingua plurimum profecit. Viennam inde in Austriam profectus est philosophiam addiscendi causa. Tubingae etiam literis operam dedit. Postea Basileam reversus celebres ibi praeceptores nactus est et inter alios clarissimum virum Thomam Vuitenbachium Bielsensem, theologiae doctorem, qui circa annum domini 1505 Basileae et Tubingae papisticas indulgentias graviter oppugnavit.“ Danach wäre Zwingli mit zehn Jahren nach Basel gekommen, dann nach Bern zu Heinrich Wölflin, dann nach Wien. Zwischen den Wiener und den erneuten Aufenthalt in Basel wird dann ein Studium in Tübingen eingeschoben. Soviel ich sehe, ist Hospinian der einzige, der die Lücke im Lebenslauf Zwinglis so ausfüllt. Hat er Recht? Die von H. Hermelink herausgegebene Matrikel der Universität Tübingen verzeichnet Zwinglis Namen nicht; das würde die Notiz an sich noch nicht unhistorisch machen, da die Matrikeln nicht alle Studenten lückenlos verzeichnen. Hospinian arbeitet im allgemeinen zuverlässig, wenn auch sein Lebensabriß Zwinglis mit dem Fehler beginnt, daß er ihn 1487 geboren sein läßt. Hatte er eine alte Zürcher Tradition hinter sich? Oder hat er den Schüler Wittenbachs um des Meisters willen, der in

Tübingen wirkte, auch dort studieren lassen? Dazu war freilich kein rechter Anlaß, da er ja weiß, daß Zwingli jenen in Basel hörte.

Einstweilen wissen wir noch nicht sicher, wo Zwingli zwischen seinem ersten und zweiten Wiener Aufenthalt war. Nicht zu verwechseln aber mit dem eventuellen Aufenthalt in Paris ist seine Abhängigkeit von der Pariser Theologenschule. Die steht fest, auch wenn er nicht in Paris selbst gewesen wäre.

W. Köhler.

Nachtrag zur Brennwald-Biographie.

Zu den in Band III, 509—514 dieser Zeitschrift mitgeteilten biographischen Notizen über den letzten Embracher Stiftspropst Heinrich Brennwald ergeben sich aus seither im Staatsarchiv Zürich aufgefundenen Dokumenten noch nachstehende Ergänzungen, bezw. Berichtigungen.

Die Witwe des Bürgermeisters Felix Brennwald und Mutter des nachmaligen Propstes, Regula von Wil, war im Frühjahr 1504 noch am Leben, wie aus dem vom 14. Mai d. J. datierten Ehekontrakt zwischen ihrer Tochter Margareta und Hans Belzinger hervorgeht. Dem Akt wohnte u. a. auch der Sohn und Bruder Heinrich, Priester und Chorherr, bei. Als Aussteuer („heimstür“) erhielt Margareta Brennwald — gleichwie ihre, Fridli Bluntschli angetraute Schwester — 100 Gulden „von irem väterlichen und mütterlichen güte“. (Geschenkte und gekaufte Urk. C. V. 3.) Beide Ehegatten starben indessen in verhältnismäßig jungen Jahren: bereits zum 5. Januar 1521 ist Propst Heinrich's Schwager, Fridli Bluntschli, als Vormund (Vogt) ihrer nachgelassenen Kinder nachweisbar (Schirmbücher B. VI, 333 f. 58).

Als residierender Chorherr ist Brennwald in Embrach nicht erst seit Beginn 1500 (III, 510), sondern bereits am 15. Oktober 1498 bezeugt, da er zusammen mit Propst Johannes von Cham und einigen andern Kanonikern in Zürich der Abnahme der Stiftsrechnung für 1497 beiwohnte (Stiftsrechnungen, F. III. 10). Er scheint demnach die ihm 1496 übertragene Pfarrei Lufingen von Anfang an persönlich besorgt zu haben.

Laut Tradition (vgl. G. Finsler im Kommentar zur Chronik des B. Wyß a. a. O. S. 32) — ein positiver urkundlicher Beleg liegt bis-anhin nicht vor — soll Brennwalds „Jungfrau“ und spätere Gattin

Margareta Lautenschlager geheißten haben. Sofern sich dies bestätigt, dürfte sie eine nahe Verwandte (Schwester oder Tochter) des damaligen Embracher Sigristen „Marti Lutenschlacher“ gewesen sein. (Urk., dat. 1502, April 27. — Notar.-Urk. Embrach C. V. 1.) Die „Lutenschlacher“ sind sonst in der Gegend von Embrach nicht heimisch.

Endlich ist noch festzustellen, daß Propst Johannes (V.) von Cham tatsächlich erst zu Anfang des Jahres 1513 von der Leitung des Stifts zurückgetreten ist: am 20. Dezember 1512 hatte er sie noch inne (Notar.-Urk. Bassersdorf C. V. 1.). Sein Nachfolger, Propst Jakob (II.) von Cham, lag Anfang Dezember 1517 jedenfalls bereits auf dem Krankenbett, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Für ihn führte die Stiftsgeschäfte der in der Urkunde vom 5. Dezember d. J. erwähnte „stathalter bröpstlichen ampts“ (III, 511). Wer dieser gewesen ist — Schaffner des Gotteshauses war damals der Chorherr Johannes Nithard —, ergibt sich aus den vorliegenden Quellen nicht. Es ließe sich an Heinrich Brennwald denken, der in der Folge, am 16. Januar 1518, tatsächlich zum Propst gewählt ward. (Über weitere Einzelheiten vgl. „Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach“, Teil II, in Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich Bd. XXIX, Heft 2.)

Robert Hoppeler.

Zur Reformationgeschichte Graubündens.

In seiner sehr verdienstvollen Bündner Reformationgeschichte erwähnt Emil Camenisch zweimal (S. 49 u. 186) die „Artikel gemeynere dry Pünthen“ vom Tag Johannes Baptista 1521 als erstes Dokument des neuen reformatorischen Geistes in der Bündner Laienschaft. Camenisch wurde darauf geführt durch die Regestensammlung Fritz Jecklins in dessen „Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde“, Teil I, S. 81 f. Fritz Jecklin seinerseits verweist auf Hiltys Politisches Jahrbuch, Band 17, S. 740, wo diese Artikel abgedruckt sind. Camenisch hat sie hier nachgelesen, da seine Angaben mehr enthalten als die Regesten Fritz Jecklins.

Ich gestehe ehrlich, diese Artikel von 1521 bisher nicht beachtet zu haben. Ihre Erwähnung bei Camenisch brachte mich in eine kleine Aufregung, da durch diese Artikel die Reformationgeschichte Graubündens ein ganz neues Gesicht erhalten mußte. Entscheidende Beschlüsse von 1526 wären fünf Jahre früher ergangen; diesen Grau-

bündnern würde ein Unabhängigkeitsstreben und keckes Zugreifen zuerkannt, mit dem sie aus der ganzen übrigen Schweiz heraustreten würden. Man denke: zu einer Zeit, da Luther kaum erst die Wartburg betreten hat, verbieten diese Graubündner den Klöstern, Novizen aufzunehmen, und geben den Einzelgemeinden das Recht in die Hand, ihre Pfarrer zu wählen und abzusetzen, wann es sie gutdünkt. Das ganze katholische Kirchenwesen wird eigentlich durch diese Artikel in Frage gestellt.

Allein, können diese Artikel wirklich auf Johannes Baptista 1521 von den drei Bünden erlassen worden sein? Man braucht nur einmal den 2. Artikelbrief von 1526 Montag nach Johannes Baptista (Text bei Const. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I S. 78 ff.) daneben zu halten, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß jene Artikel und dieser 2. Artikelbrief identisch sind und bloß das Datum durch Weglassung des V verschrieben ist. Es entsprechen sich genau folgende Artikel:

| | | |
|------|--|----------|
| 1521 | | 1526 |
| I | Verbot der Einsetzung weltlicher Obrigkeit durch Geistliche | I |
| II | Ablösung erkaufter Zinse | II |
| III | von Erblehenzinsen | III |
| IV | von den Jahrzeiten | IV |
| V | Verbot, Klosterleute weiter aufzunehmen | V |
| VI | vom kleinen Zehnten | VI, VIIa |
| VII | vom großen Zehnten | VII b |
| VIII | von Zehnten sonderer Personen | VIII |
| IX | von Zehnten auf dem Feld und vom Wein | IX u. X |
| X | von Colonien, Huben und Lechengütern | XI |
| XI | Besoldung der Pfarrer nach Verdienen und Recht, sie zu wählen und abzusetzen | XIII |
| XII | Einheitliches Maß und Gewicht | XIV |
| XIII | von den Fällen | XII a |
| | von Tagwob, Vögelmal etc. | XII b |
| XIV | Besetzung freiwerdender Pfründen mit Landeskindern | XVIII |
| XV | Aufhebung der Pflicht zur Entrichtung der Intrate | XIX |

Es fehlen die Artikel XV bis XVII des 2. Artikelbriefes von Verfall der Bußen in den Vogteien an die Gemeinden, von Abgabe für